

Amtlicher Anzeiger der Staats-, Gerichts- und Communal-Behörden.
Zugleich Organ für die Bekanntmachungen des Kreis Ausschusses des Oberlannuskreises.

Nr. 40.

Bad Homburg v. d. H., Montag, den 10. April

1916

Bekanntmachung.

Die in § 7 der Bekanntmachung betreffend Regelung der Arbeit in Web-, Wirk-, und Strickstoffe verarbeitenden Gewerbebezügen (Nr. Bst. I. 1391/3. 16. R. R. A.) festgesetzte Frist für die Einreichung des Personenverzeichnisses wird

bis zum 15. 4. 1916 verlängert.

Frankfurt (Main), 5. April 1916.

Stellv. Generalkommando 18. Armeekorps.

Berlin, W. 9, den 31. März 1916.

An die Herren Regierungspräsidenten.

Bei dem starken Rückgange der Milchherzeugung, der durch die in gewissem Umfange unvermeidliche Verminderung der Milchviehbestände sich voraussichtlich noch fortsetzen wird, erscheint es insbesondere im Interesse der ärmeren Bevölkerung geboten, dahin zu wirken, daß die Haltung der „Ruh des kleinen Mannes“ der Ziege, so weit als möglich vermehrt wird.

Wenn sich auch die Zahl der Milchziegen zurzeit nicht durch Einfuhr vermehren läßt, so ist doch dafür Sorge zu tragen, daß möglichst alle weiblichen Ziegenlämmer aufgezogen werden, um wenigstens im nächsten Winter eine erheblich größere Zahl Milchziegen zu haben. Mit Rücksicht auf die gegenwärtige Lammzeit, in der viele Lämmer abgeschlachtet zu werden pflegen, ist es geboten, Maßnahmen zu ergreifen, um so viele Mutterlämmer wie möglich der Zucht zu erhalten. Ich beabsichtige, mit Hilfe der Landwirtschaftslämmern Prämien für die Erhaltung von Mutterlämmern (zweiten und dritten Lämmern) zu geben. Ziegenmärkte zu unterstützen und die Unterbringung von Ziegen aus den Hauptzuchtgebieten in andere Gegenden zu fördern.

Eure Hochgeboren/Hochwohlgeboren erlaube ich, dies als bald zur weitesten Kenntnis der Ziegenhalter zu bringen, um einer übereilten Abschachtung vorzubeugen. Gleichzeitig wollen Sie mir berichten, falls Sie für Ihren Bezirk oder Teile desselben ein Verbot der Abschachtung von Mutterlämmern bis zum 15. Mai ds. Js. für zweckmäßig und notwendig erachten.

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
gez.: Freiherr v. Schorlemer.

Bad Homburg v. d. H., 9. April 1916.

Vorstehenden Erlaß bringe ich zur öffentlichen Kenntnis mit dem Ersuchen um weitgehendste Beachtung der Anregung im Interesse der Volksernährung.

Die Gemeindebehörden werden ersucht, die Ziegenbesitzer entsprechend zu benachrichtigen und im Sinne der obigen Anregung auf sie einzuwirken. Sollte sich in einzelnen Gemeinden ein Verbot der Abschachtung von Mutterlämmern bis zum 15. Mai als zweckmäßig erweisen, so erlaube ich die betr. Ortsbehörde um umgehenden Bericht spätestens bis zum 14. ds. Mts.

Der Königliche Landrat.
J. B.: v. Bernus.

Anordnung

über das Schlachten von Schaflämmern.

Auf Grund des § 4 der Bekanntmachung des Stellvertreters des Reichskanzlers über ein Schlachtverbot für trüchtige Kühe und Sauen vom 26. August 1915 (Reichsgesetzbl. S. 515) wird hierdurch folgendes bestimmt:

§ 1.

Das Schlachten der in diesem Jahr geborenen Schaflämmer wird bis zum 15. Mai d. Js. verboten.

§ 2.

Das Verbot findet keine Anwendung auf Schlachtungen, die erfolgen, weil zu befürchten ist, daß das Tier an einer Erkrankung verenden werde, oder weil es infolge eines Unglücksfalles sofort getötet werden muß. Solche Schlachtungen sind innerhalb 48 Stunden nach der Schlachtung der für den Schlachtungsort zuständigen Ortspolizeibehörde anzuzeigen.

Das Verbot findet ferner keine Anwendung auf die aus dem Ausland eingeführten Schaflämmer.

§ 3.

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden gemäß § 5 der eingangs erwähnten Bekanntmachung mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark oder mit Gefängnis bis zu 3 Monaten bestraft.

§ 4.

Die Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung im Deutschen Reichs- und Preussischen Staatsanzeiger in Kraft.

Berlin, den 27. März 1916.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Freiherr von Schorlemer.

Bad Homburg v. d. H., den 7. April 1916.
Wird veröffentlicht.

Der Königliche Landrat.
J. B.: v. Bernus.

Bad Homburg v. d. H., den 3. April 1916.
Betrifft Anbau von Mohn.

Der Kriegsausschuß für pflanzliche und tierische Oele und Fette wendet sich an die deutsche Landwirtschaft mit der dringenden Bitte, den Anbau von Mohn in allen Teilen des Reiches energisch zu fördern; er weist darauf hin, daß eine umfangreiche Anpflanzung von Mohn sowohl im gemeinnützigen Interesse liegt, weil Mohn einen hohen Prozentsatz von Öl enthält, als auch im Interesse der Landwirte, da der Ernte-Ertrag im Verhältnis zur Aussaat ein außerordentlich hoher zu sein pflegt. Der Ausschuß ist bereit, den Interessenten das Saatgut, soweit der Vorrat reicht, zum Preise von 1 Mark pro Kilogramm zu liefern, kann jedoch keine Gewähr dafür übernehmen, ob die jeweils zur Abgabe gelangende Saat solche von Schließmohn oder Klappmohn ist.

Indem ich die Landwirte des Kreises ersuche, diese Bestrebungen nach Kräften zu fördern, verweise ich auf die in den Gemeinden verteilten Plakate und Anleitungen über den Anbau von Mohn. Die Gemeindebehörden ersuche ich, diese Bekanntmachung weiterzuverbreiten und die ihnen

auf Beschluß des Bundesrats findet im Deutschen Reich am 16. April 1916 eine Viehwirtschaftszählung statt. Sie erstreckt sich auf Pferde, Rindvieh, Schafe, Schweine, Ziegen, Federvieh und Kaninchen.

Hierbei werden verwandt:

1. die Zählbezirksliste für die Zähler C,
2. die Gemeindefliste C und
3. die Kreisliste F.

Die Anweisung für die Zähler ist auf der Rückseite des Formulars C, die für die Gemeinde- und die Kreisbehörden auf Formular E enthalten.

Zählarten werden nicht verwendet.

Der Viehwirtschaftszählung ist, wie bei den letzten Viehzählungen, die viehhaltende Haushaltung mit den zur Erhebung kommenden Viehgattungen als Zählereinheit zu Grunde zu legen.

Das Zählergebnis ist vom Zähler unmittelbar in die Zählbezirksliste einzutragen. Die Zählbezirke sind, wo noch nicht geschehen, sofort zu bilden und der vorhergehenden Zählung anzupassen.

Die Zähler sind zu bestellen und mit ihrer Tätigkeit vertraut zu machen.

Für jede Gemeinde sind je eine Zählbezirksliste und je 3 Gemeindeflisten, für jeden Zählbezirk außerdem je 2 Zählbezirkslisten vorgegeben.

Bei der Zuteilung an die Gemeinden ist beim Formular C die Zahl der viehhaltenden Haushaltungen, beim Formular E die Zahl der Zählbezirke zu Grunde gelegt.

Die Städte von 4000 und mehr Einwohnern erhalten die Formulare, wie bisher, unmittelbar. Das Zählergebnis dieser Städte ist aber in die Kreisliste mit aufzunehmen.

Den Herren Bürgermeistern der Stadt- und Landgemeinden — ausschließlich der Städte Bad Homburg v. d. Höhe und Oberursel — lasse ich die erforderlichen Zählpapiere in den nächsten Tagen zugehen. Ich erlaube, die erforderlichen Vorbereitungen wie bei den früheren Zählungen zu treffen, damit am 15. April das Zählgeschäft ohne Störung durchgeführt werden kann.

Die von den Zählern auszufüllenden Listen C sind in zweifacher Ausfertigung, die von den Gemeindebehörden aufzustellenden Listen E in dreifacher Ausfertigung bis bestimmt zum 17. April ds. J., hierher einzusenden. Absendung hat mithin bereits am 16. April zu erfolgen.

Die Magistrate der Städte Bad Homburg v. d. H. und Oberursel wollen ebenfalls zum 17. April d. Js. bestimmt ein Stück der Gemeindefliste hierher einsenden.

Im Uebrigen verweise ich die Gemeindebehörden wegen Instruierung der Zähler und Aufstellung der Gemeindefliste auf die Erläuterungen in den Listen C und E.

Der Königliche Landrat.

J. B.: Segepfandt.

Bekanntmachung

über die Verpflichtung zur Abgabe von Kartoffeln.

Vom 31. März 1916.

Auf Grund des § 4 Abs. 2 der Bekanntmachung über die Speisekartoffelversorgung im Frühjahr und Sommer 1916 vom 7. Februar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 86) wird bestimmt:

§ 1.

Jeder Kartoffelerzeuger hat auf Erfordern alle Kartoffelvorräte abzugeben, die zur Fortführung seiner Wirtschaft nicht erforderlich sind.

Auch ohne Rücksicht auf den Wirtschaftsbedarf hat er vier Doppelzentner für 1 Hektar seiner Kartoffelanbaufläche des Erntejahres 1915 abzugeben.

Hiervon abgesehen, sind, sofern der Bedarf nicht ge-

1916. Mit Genehmigung des Reichsanzlers können die Landeszentralbehörden für besondere Gruppen von Arbeitern höhere Sätze zulassen;

2. das unentbehrliche Saatgut bis zum Höchstbetrage von sechzehn Doppelzentnern für das Hektar Kartoffelanbaufläche des Erntejahres 1915;

3. die zur Erhaltung des Viehes bis zum 15. Mai 1916 unentbehrlichen Vorräte. Als unentbehrlich gelten für die Zeit bis zum 15. Mai 1916 für Pferde höchstens zehn Pfund, für Zugkühe höchstens fünf Pfund, für Zugochsen höchstens sieben Pfund, für Schweine höchstens zwei Pfund täglich; die Kartoffelerzeuger haben jedoch auf diese Mengen nur insoweit Anspruch, als sie Kartoffeln an die einzelnen Tiergattungen bisher verfüttert haben und über andere Futtermittel nicht in ausreichender Menge verfügen;

4. mit Rücksicht auf den Heresbedarf an Spiritus die zur Abbrennung des zugewiesenen Durchschnittsbrandes erforderlichen Kartoffeln;

5. Kartoffelmengen zur Erzeugung von Kartoffeltrocknungserzeugnissen, soweit diese Erzeugnisse an die Trockenkartoffel-Verwertungsgesellschaft abzuliefern sind.

§ 2.

Die Bekanntmachung über die Verpflichtung zur Abgabe von Kartoffeln vom 26. Februar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 123) wird aufgehoben.

§ 3.

Diese Bestimmung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 31. März 1916.

Der Stellvertreter des Reichsanzlers.

Deibrock.

Bad Homburg v. d. H., den 5. April 1916.

Wird veröffentlicht.

Der Königliche Landrat.

J. B.: v. Bernus.

Bad Homburg v. d. H., den 10. April 1916.

Das Ersatzbataillon Res.-Inf.-Regiments Nr. 81 in Bad Homburg v. d. H. hält am 13., 14., 15. und 17. April ds. Js. in dem Gelände nordöstlich der Farbenfabrik — im sogenannten Preuhl-Wiesengrund — gefechtsmäßiges Scharfschießen ab.

Schulrichtung: rechts des Sonnenbades in den Preuhl-wiesen. Geschossen wird auf nahe Entfernungen.

Das Schießen dauert von etwa 8 Uhr vorm. — 5 Uhr nachmittags. Die Hauptstraße Rirdorf-Friedrichsdorf liegt außerhalb des Gefahrenbereichs.

Die beiden Nordwestausgänge von Friedrichsdorf und der Südausgang von Dillingen werden während der Dauer des Schießens durch das Bataillon gesperrt.

Die Polizeiverwaltungen der in Betracht kommenden Gemeinden werden ersucht, für umgehende Bekanntgabe des Schießens an die Bevölkerung zu sorgen und die Interessenten in ihrem eigenen Interesse anzuhalten, aus dem gefährdeten Gelände fern zu bleiben, sowie den Anweisungen der militärischen Absperrmannschaften unbedingt Folge zu leisten.

Der Königliche Landrat.

J. B.: Segepfandt.

Berlin W. 9, den 20. März 1916.

Das herannahende Frühjahr gibt mir Anlaß, die kgl. Regierungen erneut darauf hinzuweisen, daß die Staatsforstverwaltung verpflichtet ist, der Landwirtschaft in ihrer gegenwärtigen schwierigen und täglich schwieriger sich gestaltenden Lage auf jede mögliche Weise und ohne entschei-

ausgegebenen landwirtschaftlichen Arbeiten, über die Einnahme von Waldbedien und über die Abgabe von Waldstreu erneut in Erinnerung.

Was die Zurückstellung der forstlichen Arbeiten zugunsten der Landwirtschaft betrifft, so ist die allgemeine Verfügung vom 20. März v. J. — 3 1829 I, I A 3 e 5437 1. Aug. — (3 13. für 1915), die zunächst nur die Sicherung der Frühjahrseinstellung des Jahres 1915 bezweckte, als maßgebend gegenüber allen unaufschiebbaren Arbeiten des landwirtschaftlichen Betriebes während der ganzen Dauer des Krieges zu betrachten.

Als forstliche Arbeiten, die den landwirtschaftlichen Arbeiten an gemeinwirtschaftlicher Bedeutung gleichstehen und deshalb hinter diese nicht oder doch nur vorübergehend zurückgestellt werden dürfen, weil sie unbedingt rechtzeitig ausgeführt werden müssen, erkenne ich im allgemeinen nur den Einschlag der — namentlich für die Heeresverwaltung — unentbehrlichen Hölzer und Rinden, nicht aber Kultur- und Wegebauarbeiten irgend welcher Art an. Auch die Harznutzung wird zugunsten der Bestellungs- und Erntearbeiten vorübergehend nach Möglichkeit eingeschränkt, wenn auch nicht ganz eingestellt werden dürfen.

In diesem Zusammenhang verweise ich auf die Bestimmungen der Allgemeinen Verfügung vom 15. April 1915 — 3 2331, I B I d 1515 — (3 27/1915) über den zeitweisen oder vollständigen Ausschluß bestimmter Personen von dem Sammeln von Beeren und Pilzen, an dem im Interesse der Landwirtschaft auch künftighin festzuhalten ist.

Der Eintrieb von Rindvieh, Schweinen, Schafen und Ziegen in den Wald ist nach Maßgabe der allgemeinen Verfügungen v. 24 Aug. 1914 etc. im weitesten Umfang und ohne ängstliche Rücksichtnahme auf das forstwirtschaftliche Interesse zuzulassen. Soweit Mangel an Graswuchs in den Beständen zu fürchten ist, sind graswüchsige Blößen, wie schon im Vorjahre, von der Aufforstung zurückzustellen. Die Rücksicht auf die Jagd darf unter keinen Umständen zu einem Ausschluß solcher Waldteile von dem Weidegang führen, die an sich diesem geöffnet werden könnten.

Dasselbe gilt von der Streunutzung, die in Anbetracht des bestehenden großen Mangels an Stroh von hoher Bedeutung für die Landwirtschaft ist. Ich ermächtige die Königliche Regierung, in Fällen des Bedarfes Bestände jeglicher Art zur Streunutzung heranzuziehen und unter Umständen Streu auch an solche Landwirte abzugeben, die ihren das eigene Bedürfnis an sich deckenden Strohvorrat zu Futterzwecken verkaufen wollen, da es unter den gegenwärtigen Umständen allein darauf ankommt, daß möglichst viel Stroh für Futterzwecke frei gemacht wird. Hierbei ist es von besonderer Wichtigkeit, daß die Waldstreu nach Möglichkeit aus Beständen abgegeben wird, die in der Nähe der bedürftigen Wirtschaften liegen. Der Bestand an Zugtieren bleibt zurzeit überall hinter dem Bedarf zurück und es entspricht den Zeitumständen durchaus, die Streuabgabe mehr unter dem Gesichtspunkt der möglichen Ersparung von Gespannarbeit als unter dem der möglichst geringen Beeinträchtigung des Holzwuchses zu regeln.

Endlich ist auch von der Forderung, die gewonnene Streu nach Raummetern aufzulegen, abzugeben, vielmehr

allen Stadträten darauf halten wird, daß die ihr nachgeordneten Beamten den von mir gegebenen Weisungen in jeder Beziehung entsprechen.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
F. v. Schorlemer.

An sämtliche Herren Regierungspräsidenten.

Bad Homburg v. d. H., den 4. April 1916.

Wird veröffentlicht. Den waldbesitzenden Gemeinden und Privaten empfehle ich, ähnliche Maßnahmen zu treffen.

Der Königliche Landrat.
J. B.: v. Bernus.

Stellvertretendes Generalkommando.

18. Armee-Korps.

III b. 56 291410.

Frankfurt a. M., den 17. 3. 1916.

Betr. Verbot des Fällens von Edelkastanienbäumen.

Auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 bestimme ich für den mir unterstellten Korpsbezirk und — im Einvernehmen mit dem Gouverneur auch für den Befehlsbereich der Festung Mainz:

„Das Fällen von Edelkastanienbäumen ist nur mit schriftlicher Erlaubnis des Regierungspräsidenten — im Großherzogtum Hessen das Ministerium des Innern, — zulässig.

Zu widerhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre, beim Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.“

Der Kommandierende General:
Freiherr von Gall.
General der Infanterie.

Die Ortspolizeibehörden werden beauftragt, vorstehendes Verbot umgehend und wiederholt auf ortsübliche Weise zur Kenntnis der Interessenten zu bringen.

Bad Homburg v. d. H., den 2. April 1916.

Der Königliche Landrat.
J. B.: Sehepandt.

Bad Homburg v. d. H., 3. April 1916.

Vom Ministerium für Landwirtschaft wird die Anschaffung und Verteilung eines von der Gesellschaft zur Förderung des Baues und der wirtschaftlich zweckmäßigen Verwendung der Kartoffeln herausgegebenen Flugblattes empfohlen; dasselbe enthält einen Aufsatz des Professors Dr. Gerlach über Anbau und Düngung der Kartoffeln während des Krieges und kann zu 5 Pfg. das Stück, bei größeren Bestellungen erheblich billiger, von der Geschäftsstelle der oben angegebenen Gesellschaft in Berlin W. 9, Eichhornstraße 6 II, bezogen werden.

Der Königl. Landrat. J. B.: v. Bernus.

Preise für Herren-Bedienung

Rasieren
Haarschneiden
Bartschneiden

Mk. —.20
" —.50
" —.30

Kopfwaschen

„ —.30

Preis-Ermässigung bei Karten zu 10 Nummern.

Karl Kesselschläger, Louisestraße 87. Telefon 317.

Stadtheater Bad Homburg v. d. H.

Direktion: Adalbert Steffter.

Donnerstag, den 13. April 1916, abends 7^{1/2} Uhr:
24. und letzte Vorstellung im Abonnement.

Stückspiel des Herrn Karl Rainer vom Neuen Theater Frankfurt a/M.

Der Juxbaron

Pösse in 3 Akten von Pordes Milo und Hermann Haller.
Gesangstexte von Willi Wolff. Musik von Walter Kollo.

Leiter der Aufführung: Adolf Wiesner.

Dirigent: Kapellmeister Dr. Hans Glenewinkel.

Personen:

Windisch, Margarinefabrikant	Alfred Lux.
seine Frau	Therese Wald.
	Frieda Renné
	Margarete Hastert
Studentin der Philosophie } deren Töchter	
von Grabow, Hildas Gatte	
Christlieb von Kimmel-Nestroda, Rittergutsbesitzer, Grabows Freund	Friedrich Schuhmann
	Adolf Wiesner.
	Hans Imhof.
	Fritz Möller.
	Martin Haas.
	Otto Onken.
	Karl Zetsche
	Wilhelm Cramer.
	Vera Wiesner.
	Andreas Dahlmeyer
	Kl. Möller
	Karl Henkel
	Paul Rainer a. G.
Hans von Grabow	

Gäste, Dienerschaft, Hausgesinde.

Ort der Handlung: Das Gut von Grabows. — Zeit: Gegenwart.

Pausen nach jedem Akt.

Preise der Plätze:

Ein Platz Proszeniumsloge 3.00 Mk.

Rangloge 2.50 Mk. — Parquetloge 2.00 Mk. — Sperrsitz 2.00 Mk. — II. Rangloge 1.20 Mk. — Stehplatz 1.20 Mk. — III. Rang reserviert 70 Pfg. — Gallerie 30 Pfg.

Militär Ermässigung Kassenöffnung 7 — Anfang 7^{1/2} — Vorverkauf auf dem Kurbüro. — Ende 10 gegen Uhr.

Dame sucht Aufnahme in geb. Familie ev. Dame, gegen mäß. Pension. Dieselbe würde gern etwas mit im Haushalt beistellen.
Ausf. Off. unter R. F. 924 an die Exped. ds. Bl.

Schöne

5 Zimmerwohnung

und Zubehör, Gas und elektrisch Licht, evtl. 2 Zimmer als Werkstatt zu benutzen, preiswert per 1. Juli zu vermieten. Eingang Dorotheenstrasse.

Näheres zu erfragen Thomastr. 12 part.

Holz-Verkauf

der Kgl. Oberförsterei Königstein.

Dienstag, den 18. April, kommen auf der Bistalshöhe bei Königstein von 10 Uhr vormittags ab zum Verkauf:

Schubbez. Ehlhalten, Distr. 110 u. 111 (Dattenberg u. Dahnkefel). Buchen: 7 Abschnitte A II mit 14,71 fm, 541 rm Scheit u. Knüppel, 58 rm Reis l; Fichten, 1 Stamm IV mit 0,76 fm u. 1 rm Knüppel.

Schubbez. Schloßborn, Distr. 88 (hint. Dicker Hag). Eichen: 32 Abschn. V mit 4,66 fm, 22 rm Knüppel, 4 rm Reis l. Buchen: 91 rm Scheit u. Knüppel, 26 rm Reis l. Weichholz: 2 rm Knüppel. Distr. 89 (Mäusel). Buchen: 2 Abschn. A I u. III mit 3,48 fm, 22 rm Scheit u. Knüppel, 70 Wellen.

Schubbez. Glashütten, Distr. 35 (Neuwalb) vom Wegeauftrieb und Totalität Distr. 52, 61/67. Eichen: 2 rm Knüppel. Buchen: 138 rm Scheit u. Knüppel, 24 rm Reis l. Fichten: 3 rm Scheit u. Knüppel.

Schubbez. Königstein, Distr. 26, 27 u. 32 (Herrnwald). Eichen: 4 rm Scheit. Buchen: 1050 rm Scheit u. Knüppel, 100 rm Reis l, 38,90 Hdt. Wellen.

Veröffentlichung aus dem Genossenschaftsregister.

Stierstädter Spar- und Darlehnskassen-Verein, eingetragene Genossenschaft m. unbeschränkter Haftpf.

An Stelle des verstorbenen Vorstandsmitgliedes Anton Brögg ist Heinrich Albert Hummiller in den Vorstand gewählt.

Bad Homburg v. d. H., den 6. April 1916

Kgl. Amtsgericht.

Beschäftigung

auf Büro usw. sucht während des Vormittags vertrauenswürdige Persönlichkeit.

Schriftl. Angebote unter R. 3. an die Geschäftsstelle ds. Bl.

Früh-Saat-Kartoffeln

Kaiserkrone und Frührosen sow. Deutschen Kleesamen

empfiehlt

Jean Kofler

Telefon 333.

Verloren

einen Muff auf dem Wege von der Thomastrasse nach der Promenade.

Abzugeben gegen Belohnung im

Johannisberg, Thomastr. 5.

Ein Einspänner-Karrenwagen

für zwei leichte Pferde zu kaufen gesucht.

Näheres bei Becker, Hüttenmühle bei Ober-Elsbach.

3-Zimmerwohnung

mit Zubehör, 2. Stock, ist Elisabethenstrasse 41 zu vermieten.

Näheres bei Gercht, Wallstrasse Nr. 5

6 Zimmerwohnung

mit allem Zubehör im 2. Stock des Hauses Ferdinandsstrasse 42 ist für 1. Juli d. J. zu vermieten. Näheres beliebe man Louisenstrasse 107 p. zu erfragen.

Möbl. Zimmer

sofort zu vermieten Louisenstrasse 105.